



## Hybrid-DRG: BMG sieht Abrechnungsaus- schluss nach EBM sowie Abrechnung durch Dritte bereits in 2024

---

Sehr geehrte Damen und Herren,

wir haben am 25. April 2024 ein Schreiben des Bundesgesundheitsministeriums (BMG) erhalten, in dem das Ministerium seine bisherige Auslegung zur Abrechnung von Hybrid-DRG nach EBM revidiert.

Das Schreiben mit Datum vom 18. April 2024 haben wir Ihnen beigefügt. Es ging ebenfalls an die Deutsche Krankenhausgesellschaft (DKG) und den GKV-Spitzenverband.

### Abrechnung über EBM

Das BMG hatte noch im Februar schriftlich erklärt, dass sich ein Ausschluss der Abrechnung nach dem EBM vom Gesetzeswortlaut her nicht eindeutig ergebe und die Abrechnungsmöglichkeit sowohl für Vertragsärzte als auch für Krankenhäuser gegeben sei.

In seinem jetzigen Schreiben äußert sich das BMG erneut und nimmt nun eine Auslegung des Gesetzes beim Wahlrecht der EBM-Abrechnung vor: Es sieht im Ergebnis „nun jedoch einen Abrechnungsausschluss nach EBM“.

Das BMG würde es daher begrüßen, wenn GKV-Spitzenverband und KBV ihre Abrechnungsvereinbarung dahingehend ändern und dies explizit ausschließen – wie in der Abrechnungsvereinbarung zwischen GKV-Spitzenverband und DKG.

### Ausschluss Dritter

Das BMG stellt in seinem Schreiben zudem klar, dass Dritte nicht vom Abrechnungsprozess der Hybrid-DRG ausgeschlossen werden können. Da für diese über die Abrechnungsvereinbarung keine Möglichkeit für ein entsprechendes Verfahren existiere, dürften Dritte „jederzeit selbst Abrechnungsverfahren mit den Krankenkassen (...) treffen“. Das heißt, dass die Hybrid-DRG bereits im Jahr 2024 über Dritte abgerechnet werden können.

Wir beraten zum weiteren Vorgehen und werden Sie diesbezüglich erneut informieren. Bei Fragen stehen Ihnen Bernd Romeikat (Tel.: 030 4005-1339, E-Mail: [BRomeikat@kbv.de](mailto:BRomeikat@kbv.de)) und Stefan Maeß (Tel.: 030 4005-1387, E-Mail: [SMaess@kbv.de](mailto:SMaess@kbv.de)) gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen



Dr. Ulrich Casser  
Dezernent

Anlage